



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Bestellungen der ATM GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart sind. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
2. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und ATM eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Bestellungen/Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für ATM kostenlos.

II. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der schriftlichen Bestellung. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus den beim Vertragsabschluß im Bestelltext definierten Leistungsbeschreibungen bzw. zusätzlich übermittelten Spezifikationen. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung von ATM.
2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der ATM GmbH einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der ATM GmbH angegeben. Weiterhin ist die Angabe einer entsprechenden Zolltarifnummer in allen Papieren erforderlich.
3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch ATM zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Die gelieferte Ware wird spätestens mit der Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle.
2. Drohende Lieferverzögerungen sind dem in der Bestellung aufgeführten ATM-Mitarbeiter unverzüglich mitzuteilen.
3. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden.
4. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist, kann ATM vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen oder einen Deckungskauf vornehmen, dessen Mehrkosten der Auftragnehmer trägt.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in den Bestellungen genannten Preise sind verbindlich. Sie schließen Fracht- und Verpackungskosten ein, sofern nichts Anderslautendes vereinbart ist.
2. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung und Anzeige eines gewährleistungspflichtigen Mangels, erstellt ATM nach Rücksendung der Ware eine Belastungsanzeige über den Warenwert. Die nachgebesserte Ware / Ersatzlieferung ist vom Auftragnehmer neu zu fakturieren.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist erfolgen die Zahlungen entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

V. Gewährleistung, Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen allen anerkannten Normen der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängeln behaftet sind.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit. ATM prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden. Mängel werden dem Auftragnehmer, soweit dies und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, sofort angezeigt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von ATM-Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete ATM-Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei ATM.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz stehen ATM nach Wahl ungekürzt zu. Unabhängig davon kann ATM vom Auftragnehmer nach Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.

5. Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vereinbarten Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann ATM die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

VI. Lieferantenerklärung

1. Der Auftragnehmer hat ohne Aufforderung, einmal jährlich eine Lieferantenerklärung nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 für gelieferte Waren zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist auch die statistische Warennummer gemäß Außenhandelsstatistik anzugeben.
2. Hat der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z.B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungs-möglichkeit nicht anerkannt wird.

VII. Produkthaftung und Versicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Wird ATM wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregeln wegen einer Fehlerhaftigkeit von ATM-Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist ATM berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dies gilt auch für die Kosten einer Austausch- oder Rückrufaktion.
3. Der Lieferant hat eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und ATM auf Verlangen nachzuweisen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

VIII. Rechte Dritter und Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer stellt ATM und ATM-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die ATM in diesem Zusammenhang entstehen.

IV. Modelle und Werkzeuge

1. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der leihweisen Überlassung bzw. Neuankaffung von Modellen und Werkzeugen werden in einem separaten Leihwerkzeugvertrag festgelegt.

X. Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, sowie sämtliche in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen sind vertraulich und bleiben unser Eigentum.
2. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.
3. Unterpapieranten bzw. Dritten dürfen diese nur nach unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.
4. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
5. Sie sind jederzeit auf mögliches Verlangen an ATM zurückzugeben.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist 57610 Altenkirchen. ATM behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

XII. Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.